RICHTLINIE

Gewährung von Zuweisungen aus dem Kreisausgleichsstock (§ 57 HFAG)

1. Allgemeine Grundsätze

1. Der Kreisausgleichsstock (KAST) dient zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen, insbesondere für strukturschwache (finanzschwache) Kommunen des Schwalm-Eder-Kreises.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuweisungen besteht nicht.
3. Die Mehrfachförderung eines Vorhabens aus Haushaltsmitteln des Schwalm-Eder-Kreises ist grundsätzlich nicht zulässig. Es werden keine Projekte gefördert, bei denen die Zuweisung aus dem Kreisausgleichsstock dazu führt, dass sich hierdurch die Förderung aus z. B. Bundes- oder Landesprogrammen reduziert. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisausschuss.
4. Für Haushaltsmittel des Kreisausgleichsstocks, die im Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses 2023 noch zur Verfügung standen, wurden Rückstellungen gebildet und stehen den kreisangehörigen Kommunen bis zum Ablauf der Richtlinie am 31.12.2025 zur Verfügung.

2. Ermittlung der Finanzkraft der Kommunen

1. Die Finanzkraft wird vom Kreisausschuss für jedes Antragsjahr ermittelt und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden mitgeteilt. Sie gilt für alle bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres gestellten KAST-Anträge.
2. Die Finanzkraft setzt sich aus der Summe der Mittelwertquotienten der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer sowie der Siedlungsfläche je Einwohner abzüglich der Mittelwertquotienten aus der Finanzkraft je Einwohner zusammen.
3. Für die Ermittlung der Finanzkraft je Einwohner werden die endgültigen Kreisumlagegrundlagen der drei Vorjahre je Stadt und Gemeinde addiert und durch die Anzahl der Jahre geteilt. Die so ermittelte durchschnittliche Kreisumlagegrundlage wird durch die zum 31.12. des Vorvorjahres vom Hessischen Statistischen Landesamt (HSL) zur Verfügung gestellten Einwohnerzahlen dividiert.
4. Der Mittelwertquotient wird gebildet, indem die Finanzkraft je Einwohner einer Stadt oder Gemeinde durch den Gesamtmittelwert der Finanzkraft je Einwohner aller Kommunen dividiert wird.
5. Die Mittelwertquotienten der Grundsteuer B des Vorjahres der Städte und Gemeinden werden gebildet, in dem der jeweilige Hebesatz durch den Gesamtmittelwert aller Grundsteuer B Hebesätze dividiert wird.

6. Die Mittelwertquotienten der Gewerbesteuer des Vorjahres der Städte und Gemeinden werden gebildet, in dem der einzelne Hebesatz durch den Gesamtmittelwert aller Gewerbesteuerhebesätze dividiert wird.
7. Für die Ermittlung der Siedlungsfläche je Einwohner werden die zum 31.12. des Vorvorjahres vom HSL zur Verfügung gestellten Siedlungs- und Verkehrsflächen der Städte und Gemeinden durch die zum 31.12. des Vorvorjahres vom HSL zur Verfügung gestellten Einwohnerzahlen dividiert. Der sich ergebende Wert jeder Kommune wird durch den Mittelwert aller Kommunen geteilt.
8. Alle Städte und Gemeinden, deren Summe gemäß Nr. 2.2 um bis zu 10% nach oben oder unten vom gebildeten Mittelwert dieser Summen abweichen, gelten als durchschnittlich finanzkräftig.
9. Alle Städte und Gemeinden, deren Summe gemäß Nr. 2.2 um mehr als 10% nach unten vom gebildeten Mittelwert dieser Summen abweichen, gelten als finanzstark.
10. Alle Städte und Gemeinden, deren Summe gemäß Nr. 2.2 um mehr als 10% nach oben vom gebildeten Mittelwert dieser Summen abweichen, gelten als finanzschwach.

3. Förderbereiche

1. Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können den Städten und Gemeinden des Schwalm-Eder-Kreises folgende Zuweisungen aus dem Kreisausgleichs-stock gewährt werden:
2. Zuweisung zur Beseitigung von Schäden durch unabwendbare Naturereignisse und Großschadenslagen.
3. Zuweisung zur Förderung des Baus von Feuerwehrhäusern, der Errichtung oder Umsetzung von Sirenen sowie für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen (mit Beladung nach DIN für die jeweilige Fahrzeugart).
4. Zuweisung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen. Dabei sind Neubau, Erweiterungsbau, Ausbau und Umbau einschließlich der damit verbundenen Ausstattungsinvestitionen zur Schaffung neuer Plätze sowie zum Erhalt im Bestand gefährdeter Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt förderfähig. Als Neubau gilt auch der Erwerb eines Gebäudes einschließlich des Umbaus zur Nutzung als Kindertageseinrichtung. Die Kosten im Zusammenhang mit dem Grunderwerb sind nicht förderfähig.

   Städte und Gemeinden können die Förderung auch für Vorhaben freier Träger beantragen, wenn sich die von der Stadt/Gemeinde zu tragenden Restkosten auf mindestens 50.000 EUR belaufen.

5. Zuweisungen zur Finanzierung von Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Zuweisungen und Investitionen in alternative Antriebstechnologien.
6. Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen Interkommunaler Zusammenarbeit (IKZ) von kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie der von ihnen zu diesem Zweck gebildeten Verbänden (z. B. Zweckverbände oder Verwaltungsverbände).
7. Zuweisungen für den Bau oder die Sanierung von Frei- und Hallenbädern sowie die Sanierung von Badeseen. Bäder, in denen Schulsport stattfindet, werden bevorzugt behandelt. Es werden in umsatzsteuerpflichtigen Einrichtungen nur die Nettokosten bezuschusst.
8. Für die Entwicklung von abrissreifen Bestandsimmobilien werden die Kosten des Erwerbs, der Planung, der Genehmigung, des Abrisses und der Entsorgung gefördert. Bei einer geplanten Veräußerung des Grundstücks können nur die nach Abzug des Verkaufserlöses ungedeckten Kosten bezuschusst werden.
9. Zuweisungen für Ausgaben, bei denen Kommunen berechtigt sind, kommunale Abgaben nach dem Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) oder nach dem BauGB zu erheben, sowie Zuweisungen für Ausgaben in die Infrastruktur von Straßen und Gehwegen können nicht bewilligt werden.
10. Zuweisungen für weitere kommunalbedeutende Zwecke.

4. Verfahren

1. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden reichen ihre Anträge mit den begründenden Antragsunterlagen beim Schwalm-Eder-Kreis ein. Diese werden fachlich und auf Vollständigkeit überprüft.
2. Zuweisungen werden nur für Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.
3. Es können nur Anträge eingereicht werden, bei denen der Nachweis geführt werden kann, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Dies bedeutet im Einzelfall, dass es sich um eine (Teil-) Maßnahme in einem - soweit erforderlich - vonseiten der Finanzaufsicht genehmigten Haushaltsplan handelt oder dass die Maßnahme im Einzelfall durch die Finanzaufsicht genehmigt sein muss.
4. Anträge auf Auszahlung der durch Bescheide festgesetzten Zuweisungen sind schriftlich und aufgrund des Auslaufens der Richtlinie am 31.12.2025 bis spätestens 30.09.2026 an den Schwalm-Eder-Kreis zu richten.
5. Die Zuweisung darf nicht eher abgerufen werden als sie für die Begleichung fälliger Zahlungen der Fördermaßnahme benötigt wird.
6. Der Zuweisungsempfänger hat dem Antrag eine detaillierte Kostenaufstellung der Fördermaßnahme beizufügen sowie etwaige Nachweise zur Förderung durch Dritte vorzulegen.
7. Die Prüfung der Verwendung der Zuweisung erfolgt durch die Rechnungsprüfung im Rahmen der Überwachung der Gemeindekassengeschäfte.

5. Höhe, Art und Umfang der Zuweisung

1. Zuweisungen aus dem Kreisausgleichsstock werden nur gewährt, solange Haushaltsmittel bzw. Rückstellungen aus Vorjahren zur Verfügung stehen. Sofern zusätzliche Bewilligungen durch staatliche Behörden erfolgen, so sind deren Bewilligungsbedingungen zu berücksichtigen.
2. Die Zuweisungen aus dem Kreisausgleichsstock werden auf volle hundert Euro aufgerundet.
3. Zuweisungen unter 1.000 EUR werden nicht gewährt.
4. Für nachträglich auftretende Mehrkosten werden keine Zuweisungen gewährt.
5. Die Höhe der Zuweisung wird unter Berücksichtigung der Finanzstärke sowie etwaiger Drittmittel festgesetzt.

6. Förderfähige Maßnahmen

1. Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen sowie, der Bau oder Erwerb sowie der Umbau oder Anbau von Feuerwehrhäusern sowie der Neubau und die Umsetzung von Sirenen. Hierunter fallen insbesondere:

   a) Neue und gebrauchte Fahrzeuge mit Zuwendung des Landes Hessen
   - 30 % der vom Land Hessen im Zuwendungsbescheid festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben bei finanzschwachen Kommunen,
   - 25 % der vom Land Hessen im Zuwendungsbescheid festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben bei Kommunen mit durchschnittlicher Finanzkraft,
   - 20 % der vom Land Hessen im Zuwendungsbescheid festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben bei Kommunen mit starker Finanzkraft.

   Werden Gebrauchtfahrzeuge beschafft oder Fahrzeuge, deren Beschaffungswert unter den festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben liegt, werden für die Berechnung der Kreiszuwendung die tatsächlichen Beschaffungskosten inkl. der Kosten für die normgerechte Ausstattung bzw. den notwendigen Umbau der Fahrzeuge zu Grunde gelegt.

   b) Neue und gebrauchte Fahrzeuge ohne Zuwendung des Landes Hessen
   - 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, die in der gültigen Brandschutzförderrichtlinie des Landes Hessen festgelegt sind, bei finanzschwachen Kommunen,

- 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, die in der gültigen Brandschutzförderrichtlinie des Landes Hessen festgelegt sind, bei Kommunen mit durchschnittlicher Finanzkraft und
- 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, die in der gültigen Brandschutzförderrichtlinie des Landes Hessen festgelegt sind, bei Kommunen mit starker Finanzkraft.

Werden Gebrauchtfahrzeuge beschafft oder Fahrzeuge, deren Beschaffungswert unter den zuwendungsfähigen Ausgaben gem. Brandschutzförderrichtlinie liegt bzw. Fahrzeuge, bei denen das Land zentrale Beschaffungen durchführt (TSF-W, LF 10 KatS), werden für die Berechnung der Kreiszuwendung die tatsächlichen Beschaffungskosten inkl. der Kosten für die normgerechte Ausstattung bzw. den notwendigen Umbau der Fahrzeuge zu Grunde gelegt. Bei der Beschaffung von Mannschaftstransportfahrzeugen (MTF / MTW) werden maximal die zuwendungsfähigen Kosten eines Kommandowagens (KdoW) lt. Brandschutzförderrichtlinie anerkannt.

c) Bau, Erwerb, Erweiterung und Umbau innerhalb bestehender Feuerwehrhäuser

- 30 % der vom Land Hessen förderfähigen Ausgaben, maximal 150.000 EUR bei finanzschwachen Kommunen,
- 20 % der vom Land Hessen förderfähigen Ausgaben, maximal 125.000 EUR bei Kommunen mit durchschnittlicher Finanzkraft, und
- 15 % der vom Land Hessen förderfähigen Ausgaben, maximal 100.000 EUR bei Kommunen mit starker Finanzkraft.

Für die Erweiterungen und Umbauten bestehender Feuerwehrhäuser, die nicht durch das Land Hessen gefördert werden, gelten die o. g. Sätze bzw. Höchstbeträge auf Grundlage der tatsächlichen Baukosten. Kosten des Grunderwerbs und der Erschließung werden nicht gefördert.

Maßgeblich für die Berechnung der KAST-Zuweisung zu Buchstaben a) bis c) ist die zum Zeitpunkt der Erstellung des Zuweisungsbescheides gültige Brandschutzförderrichtlinie des Landes Hessen.

d) Neubau sowie Umsetzung von Sirenen

Es werden die für die Beschaffung und Errichtung oder die Umsetzung von Sirenen entstandenen Kosten wie folgt gefördert:

- 50 % bei finanzschwachen Kommunen,

- 40 % bei durchschnittlich finanzstarken Kommunen, und
- 30 % bei finanzstarken Kommunen.

Bundes- oder Landesmittel sind vorrangig zu beantragen.

6.2 Kindertageseinrichtungen

Es können unter 3.4 genannte investive Vorhaben gefördert werden, deren Restkosten sich nach Abzug der Fördermittel des Bundes oder Landes auf mindestens 50.000 EUR belaufen, mit einem Pauschalbetrag je Gruppe in Höhe von

- 30.000 EUR bei finanzschwachen Kommunen,
- 20.000 EUR bei Kommunen mit durchschnittlicher Finanzkraft und
- 15.000 EUR bei Kommunen mit starker Finanzkraft.

6.3 Die Zuweisung zur Förderung von Maßnahmen Interkommunaler Zusammenarbeit (IKZ) beträgt 30 % der hierfür bewilligten Landeszuweisung.

6.4 Bau oder Sanierung von Frei- und Hallenbädern sowie Badeseen

- 30 % des Eigenanteils der Kommune, höchstens jedoch 150.000 EUR bei finanzschwachen Kommunen,
- 20 % des Eigenanteils der Kommune, höchstens jedoch 125.000 EUR bei Kommunen mit durchschnittlicher Finanzkraft und
- 10 % des Eigenanteils der Kommune, höchstens jedoch 100.000 EUR bei Kommunen mit starker Finanzkraft.

6.5 Bei Anträgen für die Entwicklung von abrissreifen Bestandsimmobilien werden folgende Förderquoten zu den ungedeckten Kosten bewilligt:

- 50 % der förderfähigen Kosten der Kommune, höchstens jedoch 150.000 EUR bei Kommunen mit schwacher Finanzkraft,
- 40 % der förderfähigen Kosten der Kommune, höchstens jedoch 125.000 EUR bei Kommunen mit durchschnittlicher Finanzkraft oder
- 30 % der förderfähigen Kosten der Kommune, höchstens jedoch 100.000 EUR bei Kommunen mit starker Finanzkraft.

6.6 Bei Anträgen auf die Gewährung von Zuweisungen für „sonstige kommunalbedeutende Zwecke“ nach Nr. 3.10 werden folgende Fördersätze zu den förderfähigen Eigenanteilen der Antragsteller bzw. Höchstbeträge festgelegt:

- 20 % des Eigenanteils der Kommune, höchstens jedoch 150.000 EUR bei finanzschwachen Kommunen,

- 15 % des Eigenanteils der Kommune, höchstens jedoch 125.000 EUR bei Kommunen mit durchschnittlicher Finanzkraft und
- 10 % des Eigenanteils der Kommune, höchstens jedoch 100.000 EUR bei Kommunen mit starker Finanzkraft.

7. Entscheidung über Anträge

1. Über Zuweisungen im Rahmen der Regelungen dieser Richtlinie entscheiden der Landrat bzw. der Erste Kreisbeigeordnete für ihren jeweiligen Dezernatsbereich. Dies gilt auch für Zuweisungen bis einschließlich 10.000 EUR, die über die in der Richtlinie ausdrücklich geregelten Förderbereiche hinausgehen.
2. Der Kreisausschuss entscheidet über Zuweisungen in Höhe von 10.000 EUR bis einschließlich 50.000 EUR, die über die in der Richtlinie ausdrücklich geregelten Förderbereiche hinausgehen.
3. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über Zuweisungen, die eine Gesamtförderhöhe von 50.000 EUR übersteigen und die über die in der Richtlinie ausdrücklich geregelten Förderbereiche hinausgehen.
4. Der Kreisausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss werden quartalsweise über alle bewilligten Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

8. Rückforderung der Zuweisung

1. Werden die aus dem Kreisausgleichsstock bewilligten Mittel nicht oder nur zum Teil für den Zuwendungszweck verwendet, wird die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen. Dies gilt auch, sofern sich die nachträglich auftretenden Gesamtkosten oder die Gesamtfinanzierung ändern und sich die Änderung auf die Höhe der Bewilligung auswirkt.
2. Generell beträgt die Zweckbindungsfrist der Förderung aus dem KAST 10 Jahre; sie beginnt mit dem Tag der Auszahlung der Zuweisung. Die Zuweisungsempfängerin verpflichtet sich, dem Schwalm-Eder-Kreis den etwaigen Wegfall der geförderten Maßnahme vor Fristablauf mitzuteilen; die gewährte Zuweisung ist zeitanteilig zurückzuzahlen.

9. Schlussbestimmungen

Die geänderte Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Die sich aus der Anpassung der Richtlinie ergebenden, modifizierten Förder- bzw. Zuweisungsbeträge gelten für alle Anträge, die nach dem Inkrafttreten der geänderten Richtlinie beschieden werden.